



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 28

10. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Marktleugast für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 165

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 165

Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 166

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Trebgast Seite 166

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Himmelkron Seite 167

Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des Gemeindegebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs..... Seite 167

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach..... Seite 168

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Haushaltssatzung des Marktes Marktleugast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 30.06.2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, erlässt der Markt Marktleugast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.624.710 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.741.850 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 210 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Marktleugast, 30. Juni 2026

Markt Marktleugast

Döring

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mainleus folgende genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.804.888 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.866.884 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.350.724 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **8.510.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 208 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig erteilt der Marktgemeinderat dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Stellenplan 2026 in der vorgelegten Fassung seine Zustimmung.

Mainleus, 29. Juni 2026

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im **Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer 31**, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 30.06.2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Markt Grafengehaig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.995.950 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

943.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 190 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Grafengehaig, 30. Juni 2026

Markt Grafengehaig

Bürger

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast zur Einsicht bereit gehalten.

BEKANNTMACHUNG

Schulverband Trebgast

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 16.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Trebgast (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) folgende

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Trebgast.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Trebgast.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ggf. die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören - das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) -, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €; der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 10.06.2020 außer Kraft.

Trebgast, 16. Juni 2026
Schulverband Trebgast
 Sesselmann
 Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Himmelkron**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Himmelkron gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 31.10.2018, Az.: SG 33, hat das Landratsamt Kulmbach die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB wird hinsichtlich der bereits erfolgten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans „Trasse alte BAB A9“ im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 14.12.2018 ausdrücklich hingewiesen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Himmelkron, 25 Juni 2026
Gemeinde Himmelkron
 Schneider
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
S34-64-Lo

**Wasserrecht;
Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen aus
oberirdischen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs
und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs**

Das Landratsamt Kulmbach macht aufgrund der derzeitigen Niedrigwassersituation in den oberirdischen Gewässern auf Folgendes aufmerksam:

In der trockenen und warmen Jahreszeit ist mit einer erhöhten Anzahl an Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen zu rechnen. Aufgrund des in den vergangenen Wochen festzustellenden Niederschlagswasserdefizits kommt es zu sinkenden Wasserständen; kleinere Bäche beginnen auszutrocknen und größere Fließgewässer weisen niedrige Abflusswerte auf.

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben jedoch gesetzliche Grenzen. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist die Grenze, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nicht mehr genug Wasser übrigbleibt und erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers sowie dessen Tier- und Pflanzenwelt entstehen, schnell überschritten.

Im Interesse des Gewässerschutzes weist das Landratsamt Kulmbach deshalb auf die geltende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die im Vorfeld beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

1. Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebruchs steht grundsätzlich jedermann zu. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebruchs lediglich in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich. Eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet hierbei jedoch aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr erfolgt; dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren (Art. 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG).

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Im Rahmen des Eigentümergebrauchs an einem oberirdischen Gewässer (vgl. § 26 WHG) darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur dann entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen können bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben, sodass die Entnahme dann nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten in vollem Umfang auch für den Anliegergebrauch. Anlieger sind die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

Einbauten jeder Art, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung im Gewässer errichtet wurden, sind in jedem Falle unerlaubt und müssen entfernt werden.

Das Landratsamt Kulmbach bittet die Bevölkerung um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in und auch nach der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist bei Niedrigwasser die Wasserentnahme einzuschränken bzw. einzustellen.

Im Interesse des Natur- und Wasserhaushalts bittet das Landratsamt um Verständnis und größtmögliche Zurückhaltung.

Kulmbach, 30. Juni 2026
Landratsamt Kulmbach
Kathrin Limmer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach Vom 01. Juli 2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach erlässt auf Grund der Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, 23, und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.
- Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,- € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Satz 1 bis 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0,- € für jede Stunde Sitzungsdauer.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 538,45 €.
- Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,06 €.
- Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach der Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vornachschüssen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 9 maßgebliche Vornachschuss.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02. Juni 2026 außer Kraft.

Stadtsteinach, 01. Juli 2026
Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Gemeinschaftsvorsitzender

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg